Auswärtiges Amt

Auswärtiges Amt, 11013 Berlin

[redacted]

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Anfragen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER Familiennachzug Afghanistan seit 2015

BEZUG Ihre Anfrage vom 21.05.2023
Eingangsbestätigung vom 24.05.2023
Ihre Kostenübernahmeerklärung vom 13.06.2023

ANLAGE -1-

GZ 505-511.03 E IFG 203-2023 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 6. Juli 2023

Sehr [redacted]

mit Ihrer o. g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bitten Sie um Übersendung folgender Information:

Guten Tag, bitte senden Sie mir Folgendes zu:

die Anzahl der an afghanische Staatsangehörige erteilten Visa zum Zweck des Familiennachzugs seit 2015.

Bitte aufschlüsseln nach Jahr und ausstellender Botschaft sowie Rechtsgrundlage für die Visumserteilung (§28 Abs. 1 Nr. 1, §28 Abs. 1 Nr. 2, §28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG, §30 AufenthG, §32 AufenthG, §36 Abs. 1 und §36 Abs. 2 AufenthG) auf.

Bitte senden Sie mir auch:

• *die Anzahl der Menschen afghanischer Staatsangehörigkeit, die einen Termin für die Beantragung eines Visums*

zum Zweck des Familiennachzugs bei den Botschaften in Islamabad, Teheran, Duschanbe, Taschkent und Neu-Delhi beantragt haben, aber bis zum Stichtag 22. Mai 2023 noch keinen Termin erhalten haben.

• *die Anzahl der Menschen afghanischer Staatsangehörigkeit, die derzeit auf einen Termin für die Beantragung eines Visums zum Zweck des Familiennachzugs zu einem subsidiär schutzberechtigten Familienmitglied warten.*

• *die Anzahl der abgelehnten Anträge auf Erteilung eines Visums zum Zweck des Familiennachzugs für afghanische Staatsangehörige seit 2015, aufgeschlüsselt nach Jahr, Botschaft und Rechtsgrundlage des Antrags.*

Mit Schreiben vom 01.06.2023 hat das Auswärtige Amt Ihnen mitgeteilt, dass Ihre Anfrage nicht im Rahmen einer einfachen - und damit gebührenfreien Auskunft - beantwortet werden kann. Für das Heraussuchen und Zusammenstellen der angefragten Informationen sei mit einer Gebühr im unteren Bereich des Gebührenrahmens von 15,00 bis 500,00 € zu rechnen. Sie wurden daher um Mitteilung gebeten, ob Sie Ihren Antrag aufrechterhalten möchten und zur Übernahme der Gebühr bereit seien.

Mit E-Mail vom 13.06.2023 erklärten Sie, trotz Kostenfolge am Antrag festzuhalten.

Hierauf ergeht folgender

Bescheid:

Ihrer Anfrage wird stattgegeben, soweit amtliche Informationen im Sinne des § 2 Ziffer 1 IFG vorliegen.

Dieser Bescheid ergeht gebührenpflichtig.

Zu Frage 1:
Die Anzahl der an afghanische Staatsangehörige erteilten Visa zum Zweck des Familiennachzugs seit 2018 entnehmen Sie bitte der anl. Tabelle. Für die Jahre vor 2018 liegen keine Informationen vor.

Zu Frage 2:
Zum Stichtag 29.06.2023 gab es insgesamt 10.253 Registrierungen, davon in
Islamabad: 3.660
Teheran: 6.587
New Delhi: 0
ohne Angabe: 6

Zu Frage 3:
4.016 Menschen afghanischer Staatsangehörigkeit warteten am 29.06.2023 auf einen Termin für die Beantragung eines Visums zum Zweck des Familiennachzugs zu einem subsidiär schutzberechtigten Familienmitglied.

Zu Frage 4:
Im Hinblick auf die Anzahl der abgelehnten Anträge auf Erteilung eines Visums zum Zweck des Familiennachzugs wird Ihr Antrag abgelehnt.

Begründung:

Gem. § 1 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlusstatbestände der §§ 3 - 6 IFG[1] erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG

§ 3 Nr. 1 a IFG sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union oder den Vereinten Nationen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTDrucks 15/4493 S. 9).

Die Bundesregierung verfolgt das Ziel, sowohl mit der afghanischen Regierung als auch mit denen der Nachbarstaaten in der Region konstruktiv zusammenzuarbeiten, insbesondere auch zu den Themen Flucht und Migration.

Bei der Herausgabe der von Ihnen gewünschten Statistik ließe sich durch Vergleich mit den bearbeiteten bzw. erteilten Visa in anderen Staaten bzw. an andere Staatsangehörige eine vermeintliche Korrelation zu den Beziehungen zu einzelnen Ländern herstellen. Eine Bekanntgabe dieser Informationen kann daher nachteilige Auswirkungen auf das Erreichen der außenpolitischen Ziele der Bundesregierung haben.

Der Informationszugang kann daher gem. § 3 Nr. 1 a IFG nicht gewährt werden.

Kostenentscheidung:

Für den Informationszugang wird eine Gebühr von **63,75 €** erhoben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV).
Gemäß§ 10,Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren erhoben. Die Höhe dieser Kosten orientiert sich am ent-

---

standenen Verwaltungsaufwand; die Gebühren sind zudem so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann. Die Gebühr darf zudem nach allgemeinen Gebührengrundsätzen nicht unangemessen sein.
Die Gebühren und Auslagen richten sich im Einzelnen nach § 10 Abs. 1 IFG i.V.m. Teil A, Nr. 2.2 der Anlage zur IFGGebV. Danach ist für die Herausgabe von Abschriften ein Gebührenrahmen von 30,00 bis 500,00 € vorgesehen.

Die Bearbeitung Ihres Antrags hat einen Aufwand von 95 Minuten für Mitarbeiter/-innen des gehobenen Dienstes für das Heraussuchen und Zusammenstellen der gewünschten Informationen verursacht. Bei Zugrundelegung von pauschalierten Stundensätzen pro Arbeitsstunde von 45,00 € für Mitarbeiter/-innen des gehobenen Dienstes sind daher Gebühren in Höhe von 63,75 € angefallen.

Die Gebühr soll keine abschreckende Wirkung entfalten und in einem angemessenen Verhältnis zu der gewährten Auskunft stehen. Anhaltspunkte dafür, dass der Informationszugang durch die Gebührenhöhe nicht wirksam in Anspruch genommen werden kann, sind nicht ersichtlich.

Bitte überweisen Sie den Gesamtbetrag i. H. v. EUR 63,75 innerhalb von 4 Wochen auf das Konto der Bundeskasse:

Name der Bank:	Deutsche Bundesbank, Filiale Leipzig
Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle
IBAN:	DE38 8600 0000 0086 0010 40
BIC:	MARKDEF1860

Unter **Verwendungszweck** geben Sie bitte an: **880801019622 505-IFG-203-2023**

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Claudia Schütz

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.

Auslandsvertretung	Ausl. Ehefrau zu ausl. Ehemann	Ausl. Ehefrau zu dt. Ehemann	Ausl. Ehemann zu ausl. Ehefrau	Ausl. Ehemann zu dt. Ehefrau	Ehepartnernachzug zum/zur Ausländer(in)
Ankara	7	0	1	0	1
Athen	2	0	2	0	3
Bangkok	0	0	0	0	1
Bischkek	1	0	0	0	0
Dubai	1	1	1	1	2
Duschanbe	0	0	0	1	0
Islamabad	206	36	10	15	140
Islamabad (AFG)	44	22	17	7	19
Istanbul	2	2	1	0	3
Izmir	2	0	0	0	0
Karachi	2	1	0	0	1
Kopenhagen	0	0	0	0	0
London	0	1	0	0	0
New Delhi	90	27	15	14	14
Paris	0	0	0	0	0
Peking	0	0	0	1	0
Prag	0	0	0	0	0
Riad	1	0	0	1	0
Rom	0	0	0	3	1
Sofia	1	0	0	0	0
Teheran	13	2	0	0	15
Wien	0	0	0	3	0
Gesamt	**372**	**92**	**47**	**46**	**200**

Ehepartnernachzug zum/zur Deutschen	Elternnachzug	FZ zu Minderjährigen	Kind unter 18 J. zu ausl. Elternteil	Kind unter 18 J. zu dt. Elternteil	Kindernachzug
0	6	2	13	0	0
0	1	0	5	0	1
0	0	0	0	0	2
0	0	0	0	0	0
5	0	0	0	2	1
0	0	0	0	0	0
14	53	28	328	21	227
3	1	0	46	2	12
2	0	1	4	0	6
0	0	0	1	0	0
0	2	0	5	0	0
1	0	0	0	0	0
1	1	0	0	0	0
9	12	12	145	5	14
1	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
1	0	0	0	0	0
1	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0
0	0	0	5	0	0
2	7	0	7	0	10
0	0	0	0	0	0
40	**83**	**43**	**559**	**30**	**273**

Nachzug sonstiger Familienangehöriger	Nachzug zum deutschen Kind
3	0
0	0
0	0
0	0
0	2
0	0
24	0
20	1
3	0
4	0
0	0
0	0
0	0
7	0
0	0
0	0
0	0
0	0
0	0
0	0
8	0
0	0
69	**3**